

# Förderverein für mathematisch interessierte Kinder und Jugendliche

## Statuten (Version 1)

---

Sämtliche Bezeichnungen des Textes verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen “Förderverein für mathematisch interessierte Kinder und Jugendliche”.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, sowie auf internationale Mathematik-Bewerbe, an denen österreichische Schüler teilnehmen.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung mathematisch interessierter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener.

Er unterstützt insbesondere ideell und materiell die Tätigkeiten der Österreichischen Mathematik-Olympiade, die jedes Schuljahr von jenem österreichischen Ministerium organisiert wird, das auch für den Unterricht zuständig ist.

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) als Förderung der Schulbildung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Erreichung des Vereinszweckes wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes ist die Durchführung und/oder Unterstützung folgender Tätigkeiten vorgesehen:
  - a) Mathematik-Wettbewerbe für Kinder und Jugendliche,
  - b) Wettbewerbsvorbereitungskurse,
  - c) Mathematische Spezialtrainingskurse,
  - d) Vorträge und Weiterbildungsveranstaltungen für Kursleiter,
  - e) Herausgabe mathematischer Aufgabensammlungen, Skripten und Bücher in gedruckter und elektronischer Form,
  - f) Einrichtung einer Website,
  - g) Popularisierung der Mathematik innerhalb und außerhalb der Schulen in ganz Österreich (beispielsweise durch Öffentlichkeitsarbeit, Plakate, T-Shirts mit mathematischem Aufdruck, Präsenz in sozialen Medien),
  - h) Förderung der Gemeinschaft unter den Teilnehmern (beispielsweise durch gemeinsame Wanderungen, Treffen für Alumni),
  - i) Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Teilnehmern, Schulen, Universitäten und Wirtschaft, sowie
  - j) Materielle Unterstützung finanziell schlechter gestellter Teilnehmer zur Ermöglichung der Teilnahme an mathematischen Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) Sponsoring,
  - b) Geld- und Sachspenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
  - c) Förderungen und Subventionen,
  - d) Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen,
  - e) Erlöse aus dem Verkauf der in Abs. 2 lit. e genannten Druckwerke, sowie
  - f) Unkostenbeiträge für die in Abs. 2 aufgelisteten Tätigkeiten und Materialien.

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vor allem über die Tätigkeiten des Vereines auf dem Laufenden gehalten werden möchten.

#### § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen und in irgendeiner Form (nicht notwendigerweise im Rahmen dieses Vereins) selbst aktiv zur Förderung mathematisch interessierter Menschen in Österreich beitragen, beispielsweise als Mathematiklehrer, Kursleiter der Österreichischen Mathematik-Olympiade, Lehrbuchautor, Sponsor, et cetera.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Der jeweils amtierende Bundeskoordinator und der Wissenschaftliche Leiter der Österreichischen Mathematik-Olympiade sind auf Antrag jedenfalls als ordentliche Mitglieder aufzunehmen.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.

#### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich oder per email mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

#### § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Zur effizienteren Gestaltung der Generalversammlung kann der Vorstand die in Punkt 4 und 5 angeführten Informationen stattdessen auch bereits zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung aussenden und in der Generalversammlung nur noch eventuell offene Fragen dazu beantworten.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge an die Vereinsleitung zu machen. Vorschläge, die von mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern schriftlich unterstützt werden, müssen in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Abstimmung gebracht werden. Bei abschlägiger Entscheidung bedarf es der schriftlichen Unterstützung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, um die Angelegenheit vor die Generalversammlung zu bringen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (10) Es sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die “Mitgliederversammlung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), sowie
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per email (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per email einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abgestimmt wird öffentlich. Ausgenommen sind personenbezogene Entscheidungen, über die grundsätzlich geheim abgestimmt wird. Auf Wunsch von mindestens 3 Stimmberechtigten oder der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist ebenfalls geheim abzustimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung die Kassierin/der Kassier. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das am längsten durchgehend dem Verein angehörige anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
  - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
  - e) Entlastung des Vorstands;
  - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann, Schriftführerin/Schriftführer und Kassierin/Kassier.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von der Kassierin/dem Kassier, schriftlich, mündlich oder per email einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei aber mindestens 2 Personen zustimmen müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch per email fassen. Dazu muss der Antrag an alle Vorstandsmitglieder per email unter Angabe einer Antwortfrist von mindestens 1 Woche gesendet werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit aller innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen hat, oder alternativ bereits früher, sobald er mindestens die einfache Stimmenmehrheit aller Wahlberechtigten erlangt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmannes den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Kassierin/der Kassier. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem am längsten durchgehend dem Verein angehörigen anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstands-

mitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin/der Schriftführer sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig so, dass immer ein 4-Augen-Prinzip gegeben ist.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

#### **§ 15: Mediation und Schiedsgericht**

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist eine Mediation verpflichtend zu versuchen. Jedes Vereinsmitglied hat sich an einem solchen Mediationsversuch mit ehrlicher Gesinnung zu beteiligen. Die Mediation ist durch einen Mediator durchzuführen, der eine Mediationsausbildung gemäß der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung absolviert hat, oder der den Fall zum Training im Rahmen einer solchen Ausbildung betreut. Die Mediation ist gemäß der Grundsätze des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes durchzuführen, insbesondere jener der Freiwilligkeit, der jederzeitigen Möglichkeit des Abbruchs der Mediation durch alle Beteiligten, sowie der Verschwiegenheit, Neutralität und Allparteilichkeit des Mediators. Insbesondere darf der Mediator nicht selbst Mitglied dieses Vereins sein. Falls eine Mediation zustande kommt, so sind deren Kosten von den Streitparteien selbst zu tragen.
- (2) Kommt es mittels Mediation zur keiner Beilegung des Konflikts, oder scheidet bereits der Versuch, eine Mediation einzuleiten, so ist das vereinsinterne Schiedsgericht zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich oder per email namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck "Schulbildung", vorzugsweise im Bereich der Mathematik, zu verwenden.

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.